

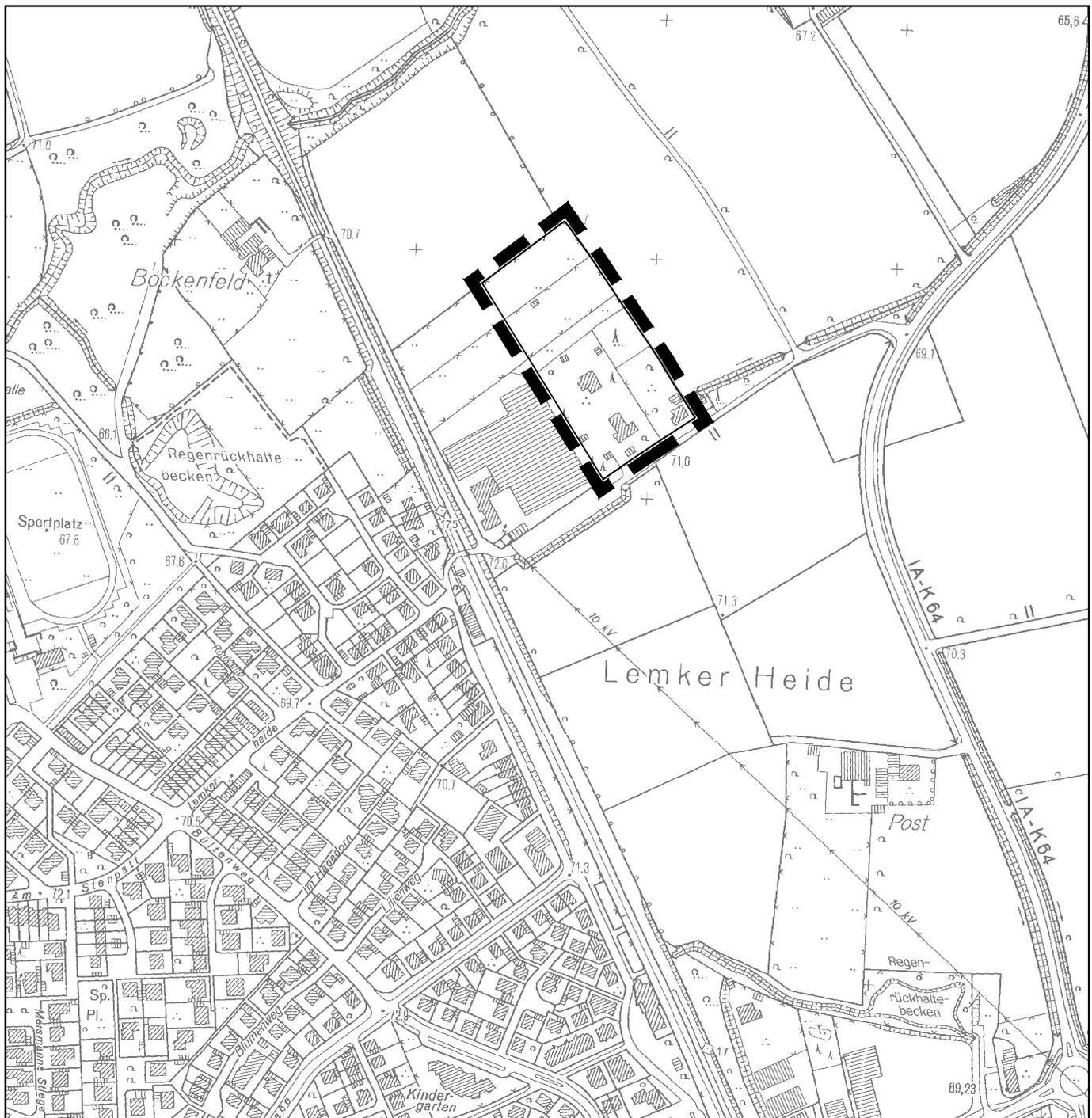


Gemeinde Altenberge

Flächennutzungsplan vom 28.05.1974 - 65. Änderung

(Bereich "Entrup")

Begründung



Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org



Gemeinde Altenberge –
Flächennutzungsplan vom 28.05.1974 – 65. Änderung
(Bereich „Entrup“)

Begründung

Planungsbüro Hahm

Mindener Straße 205

49084 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/Me-17149013-12 / 09.02.2018

Inhalt:

I. Begründung zum Bauleitplanentwurf	4
1. Bauleitplanerische Zielsetzung.....	4
2. Situationsanalyse.....	4
3. Planungskonzeption	5
3.1 Bauliche Entwicklung.....	5
3.2 Verkehr	5
3.3 Technische Infrastruktur	5
3.4. Bodenbelastungen / Denkmäler	6
3.5 Ökologie / Landschaftsbild.....	6
3.6 Innenentwicklung / Klimaschutz	6
3.7 Immissionen	7
3.8 Bodenschutz.....	8
4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung	9
II. Umweltbericht	11
1. Einleitung	11
1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.....	11
1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	11
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	17
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	17
2.1.1 Boden / Flächen	17
2.1.2 Gewässer / Grundwasser.....	18
2.1.3 Klima / Lufthygiene	18
2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften	19
2.1.5 Orts- / Landschaftsbild	19
2.1.6 Mensch / Gesundheit	20
2.1.7 Kultur / Sachgüter.....	20
2.1.8 Wechselwirkungen	20

2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	21
2.2.1	Boden / Fläche	21
2.2.2	Gewässer / Grundwasser.....	21
2.2.3	Klima / Lufthygiene	21
2.2.4	Arten / Lebensgemeinschaften	21
2.2.5	Orts- / Landschaftsbild	22
2.2.6	Mensch / Gesundheit	22
2.2.7	Kultur / Sachgüter.....	23
2.2.8	Wechselwirkungen	23
2.3	Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen sowie geplante Überwachungsmaßnahmen	23
2.3.1	Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verminderungsmaßnahmen	23
2.3.2	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	23
2.3.3	Überwachungsmaßnahmen	23
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen).....	24
2.5	Erhebliche und nachteilige Auswirkungen.....	24
3.	Zusätzliche Angaben	25
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	25
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt	25
3.3	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	25
3.4	Referenzliste der Quellen	26
III.	Verfahrensvermerke.....	27

I. Begründung zum Bauleitplanentwurf

1. Bauleitplanerische Zielsetzung

Die Gemeinde Altenberge beabsichtigt bestehende planungsrechtliche Nutzungsmöglichkeiten von Flächen im östlichen Randbereich des zusammenhängend bebauten Wohnsiedlungsbereiches zu ändern, um langjährig ungenutzte Entwicklungsoptionen zurückzunehmen. Es ist geplant, „Gewerbliche Bauflächen“ in einer weniger geeigneten Lage zu „Flächen für die Landwirtschaft“ zu ändern, um eine solitär in den Freiraum hineinragende Entwicklungsperspektive an dieser Stelle auf den geringen baulichen Bestand zu reduzieren.

2. Situationsanalyse

Bei dem zur Nutzungsänderung vorgesehenen Bereich, zwischen der Bahnlinie Münster/Gronau und der nach Nordwalde führenden Kreisstraße K64, handelt es sich um eine bislang nur geringfügig bebaute Fläche, im Anschluss an eine betriebliche Nutzung, die sich unmittelbar benachbart zur Bahnlinie befindet. Im Hinblick auf mögliche gewerbliche Ergänzungen, im Bereich der Bettfedernfabrik Otto Keller, erfolgten zwischen den Schenkeln von Bahnlinie und Erschließungsstraße Entrup im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) vom 28.05.1974 eine Darstellung von „Gewerblichen Bauflächen“, gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB. Diese ragen, durch die Eisenbahnstrecke vom Hauptsiedlungsbereich getrennt, in die offene Landschaft hinein.

Bei dem zur Änderung vorgesehenen Bereich von ca. 1,75 ha Größe, handelt es sich um den äußersten Teil dieser baulichen Entwicklungsfläche. Sie ragt nach Nordwesten über den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Entrup“ deutlich hinaus und eröffnet bislang vorbereitend deutliche gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Während der nördliche Bereich als Grünlandfläche genutzt wird, handelt es sich im Änderungsbereich ansonsten um drei Wohngebäude mit kleinen Nebenanlagen und großzügigen Gartenflächen. Die Gärten weisen sowohl offen gestaltete Bereiche als auch mit Baumgruppen bestandene Flächen auf.

3. Planungskonzeption

3.1 Bauliche Entwicklung

Die Gemeinde Altenberge verfügt mit dem Gewerbegebiet Ost und dem Gewerbebestandort Kümper/Siemensstraße über zwei Bereiche, in denen sich die gewerbliche Entwicklung konzentriert. Historisch bedingt existieren weitere Einzelstandorte. Für diese werden jedoch keine großflächigen Entwicklungsoptionen vorgesehen. Insofern soll in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer der solitäre Standort Entrup auf einen Kernbereich gewerblicher Nutzungen, entlang der Bahnstrecke, reduziert werden. Größere Betriebserweiterungen sind mittelfristig nicht vorgesehen. Aufgrund der verkehrlichen Anbindung eignen sich die beiden Hauptgewerbebestandorte auch besser für gewerbliche Neuansiedlungen.

Für die drei Wohngebäude stellen der Bestandsschutz sowie die Regelungen des § 35 BauGB eine ausreichende planungsrechtliche Absicherung dar. Da keine deutlichen Erweiterungen ermöglicht werden sollen und eine Zuordnung zum Außenbereich gewünscht ist, erfolgt eine Neudarstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“.

3.2 Verkehr

Der Änderungsbereich grenzt mit seinen wohnbaulichen Anlagen direkt oder mittelbar an die öffentliche Erschließungsstraße Entrup an. Es handelt sich dabei um eine primär den Anliegern sowie dem vorhandenen Gewerbebetrieb dienende Verkehrsfläche. Für die zukünftigen Nutzungen stellt dies eine weiterhin ausreichende Erschließung dar.

Die Zugängigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs ist durch die Nähe des Bahnhofes sowie eine Bushaltestelle an der K64 ebenfalls gewährleistet.

3.3 Technische Infrastruktur

Durch die Reduzierung baulicher Entwicklungsmöglichkeiten entsteht kein zusätzlicher Erschließungsbedarf. Eine benachbarte Gasversorgungsleitung/Gasversorgungsstation bleibt von der Planänderung unberührt.

3.4. Bodenbelastungen / Denkmäler

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen, im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBI, NRW 2005 S. 5872) vom 14.03.2005, sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

Bodendenkmäler sind innerhalb des Änderungsbereiches und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden; Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

3.5 Ökologie / Landschaftsbild

Bei dem zur Nutzungsänderung vorgesehenen Bereich handelt es sich um eine nahezu ebene Fläche ohne topografische Auffälligkeiten. Eine leichte Flächenneigung in nördlicher Richtung ist optisch nicht wahrnehmbar.

Während sich der nördliche Änderungsbereich offen präsentiert und Teil der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist, stellt sich der südliche Teil als stark strukturierte Fläche dar. Teilweise innerhalb, teilweise außerhalb des Änderungsbereiches befindliche Gehölzgruppen und Einzelbäume versperren die Einblicknahme auf die drei Wohngebäude. Die benachbarten baulichen Anlagen der Fabrik sind nur in Richtung der Wohngebäude durch Bepflanzung abgeschirmt und wirken ansonsten deutlich in den offenen Landschaftsraum.

3.6 Innenentwicklung / Klimaschutz

Die Gemeinde Altenberge betreibt einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Aus diesem Grunde werden an dieser Stelle des Ortes eine, seit Aufstellung des Flächennutzungsplanes, nicht in Anspruch genommene bauliche Entwicklungsoption zurückgenommen und die Flächen erneut dem Außenbereich zugeführt. Eine bislang in den freien Landschaftsraum hineinragende Baufläche wird damit deutlich verkleinert und eine Konzentration auf den Kernsiedlungsbereich gefördert. Kompaktere Baustrukturen kommen dabei der Innenentwicklung sowie den Zielen des Klimaschutzes entgegen.

3.7 Immissionen

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten, die sich auf angrenzende Bereiche auswirken könnten.

Durch eine Aufgabe der Darstellung "Gewerblicher Bauflächen" sind die drei bestehenden Wohngebäude bezüglich ihres schalltechnischen Schutzanspruches gegenüber gewerblichen Immissionen wie „Wohnnutzungen im Außenbereich“ zu behandeln und erfahren damit einen tendenziell erhöhten Schutzanspruch.

Deshalb wurde eine schalltechnische Untersuchung¹ durchgeführt. Diese belegt, dass im Bereich der Bestandsgebäude die normierten Schutzwerte eines „Mischgebietes“ (gemäß § 6 BauNVO) bei unveränderter Betriebsführung weiterhin eingehalten werden.

Seitens der Landwirtschaftskammer wird jedoch darauf hingewiesen, dass die zukünftig im Außenbereich liegenden Wohngebäude bezogen auf landwirtschaftliche Gerüche entsprechend der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) eine erhöhte Belastung hinzunehmen haben. Nach der GIRL sind in Dorfgebieten 15% Jahresgeruchsstunden zulässig. Im Außenbereich fehlt es hingegen an der ausdrücklichen Festlegung eines Immissionswertes. Es wird von einem deutlich geringeren Schutzanspruch der dortigen Wohnbebauung ausgegangen und ein Wert von bis zu 25% für zulässig gehalten.

¹ Wenker & Gesing, Bebauungsplan Nr. 50 „Entrup“ der Gemeinde Altenberge – Mögliche Rücknahme der nordöstlichen Gewerbegebietsfläche „GE 3“ und daraus resultierende Immissionsschutzrechtliche Konsequenzen für die benachbarte gewerbliche Nutzung der Bettfedernfabrik Otto Keller, hier: Ergebnisse der am 03.05.2017 durchgeführten Schallpegelmessungen, Gronau, 17.05.2017

3.8 Bodenschutz

Gemäß § 1a (2) S.1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Gemeinde Altenberge betreibt einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Aus diesem Grunde wurden in der Vergangenheit vorrangig Projekte der Innenentwicklung gefördert und teilweise auch durch bauleitplanerische Maßnahmen ermöglicht. Dazu dienten u.a. folgende Planverfahren:

B-Plan Nr. 24 „Sanierungsgebiet“ – 16. Änderung / Erweiterung (Bauen in 2. Reihe / § 13a)

B-Plan Nr. 24 „Sanierungsgebiet“ – 17. Änderung / Erweiterung (Bauen in 2. Reihe / § 13a)

B-Plan Nr. 6 „Paschhügel II“ – 9. Änderung (Bauen in 2. Reihe / § 13a)

B-Plan Nr. 33 „Schlesierstraße / Münsterstraße“ – 1. Erweiterung
(Vergrößerung überbaubarer Bereich / § 13a)

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 84 „Marktplatz 3“ – 1. Änderung
(Vergrößerung Verkaufsfläche / § 13a)

Daneben erfolgten eine Reihe von Maßnahmen des Gebäudeabbruchs und Neubebauung, z.B. Boakenstiege / Münsterstraße (seniorengerechte Wohnungen) sowie Baulückenschließungen.

Die Mobilisierung von Flächen im Innenbereich bzw. deren erhöhte Ausnutzung ist insofern ein wirksames Instrument des Bodenschutzes. Eine Rücknahme von planungsrechtlich ausgewiesenen Bauflächen stellt eine weitere Möglichkeit der Beschränkung von Bodeninanspruchnahme dar. Dies ist insbesondere bei bislang baulich noch nicht in Anspruch genommenen Versiegelungsoptionen der Fall. Deshalb stellt diese Flächennutzungsplanänderung eine dem Bodenschutz dienende Maßnahme dar.

4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Die Ziele und Grundsätze des LEP NRW sind bei Bauleitplanverfahren als Ziele der Raumordnung zu betrachten bzw. als Grundsätze und sonstige Erfordernisse in der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen. Der Regionalplan Münsterland konkretisiert und ergänzt diese Ziele und Grundsätze des LEP. Das heißt, die beiden Raumordnungspläne (LEP und Regionalplan) sind nebeneinander zu betrachten.

Aufgabe der im Rahmen des Anpassungsverfahrens nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG) durchgeführten Abstimmung regionaler und kommunaler Planvorstellungen ist der teilweise Verzicht auf eine Inanspruchnahme von im Regionalplan dargestellten Bereichen, unter dem Primat einer geordneten räumlichen Entwicklung. Diesem Ziel wird durch die vorgesehene Nutzungsänderung entsprochen.

Im Regionalplan ist das Plangebiet als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) Bestandteil einer kleinflächigen derartigen Ausweisung, die unmittelbar an die Bahnlinie („Schienenweg“) Münster/Osnabrück reicht und sich in Richtung der „sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straße“ (K64) erstreckt. Eine Überlagerung des Änderungsbereiches mit weiteren Darstellungen liegt nicht vor.

Die tatsächliche Inanspruchnahme des Bereiches obliegt der kommunalen Entscheidung auf Basis der örtlichen Gegebenheiten und Zielvorstellungen.

Die Gemeinde Altenberge hat unter Berücksichtigung der Bestandssituation in der Gesamtgemeinde ein Gewerbeflächenentwicklungskonzept² aufgestellt. In dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept werden die Fokussierung der Ansiedlung von Produktions- und Großhandelsbetrieben auf den Bereich südwestlich des Siedlungsschwerpunktes beschrieben und zukünftige absehbare Bedarfe formuliert sowie zeichnerische Entwicklungsflächen dargestellt. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster wurden diese gewerblich/industriellen Zielvorstellungen im Bereich Kümper/Siemensstraße Basis eines Antrages zur Änderung des Regionalplanes.

Da kurz- bis mittelfristig ein Bedarf zur vollständigen Inanspruchnahme des solitären GIB an der Bahnstrecke Münster/Gronau (unabhängig von langfristigen Optionen) nicht erkennbar ist, soll zunächst eine Verkleinerung der Darstellung „Gewerblicher Bauflächen“ im Flächennutzungsplan erfolgen.

Vorbehaltlich derzeit nicht erkennbarer Bedarfe, an dieser Stelle doch gewerbliche Ansiedlungen zu ermöglichen, soll für einen kleinen randlichen Teil des GIB zunächst eine Darstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“ erfolgen. Eine unmittelbare Umsetzung der regionalplanerischen Darstellungen bleibt im Kern erhalten.

² Planungsbüro Hahm, Gemeinde Altenberge – Konzept zur Gewerbeflächenentwicklung 2016, Osnabrück 31.10.2016

Das Ziel Nr. 14.3, nämlich „Im Rahmen der Bauleitplanung sicherzustellen, dass eine Nutzung der für stark emittierende Gewerbe und Industrien besonders geeignete Standorte durch andere, weniger störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ebenso vermieden wird wie eine Einschränkung durch konkurrierende Raumnutzungen im Umfeld“ wird beachtet. Eine Schalluntersuchung³ belegt die Entwicklungsfähigkeit des bestehenden Betriebes.

Die textlichen Grundsätze der Raumordnung (die der kommunalen Abwägung unterliegen) werden bei der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

³ Wenker & Gesing, a.a.O.

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Ziel der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die rechtliche Rücknahme von vorbereiteten Planungsrechten für eine Realisierung von gewerblichen Vorhaben im östlichen Siedlungsrandbereich der Gemeinde Altenberge.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 (4) BNatSchG ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Geologie/Böden 	
Bundesbodenschutzgesetz inkl. Bundesbodenschutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerunreinigungen.
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer/ Grundwasser 	
Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Klima/ Lufthygiene 	
Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen TA Luft Baugesetzbuch	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p> <p>Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität</p>
Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
<ul style="list-style-type: none"> • Orts- und Landschaftsplanung 	
Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NRW Baugesetzbuch	<p>Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</p> <p>Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.</p>

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Arten/Lebensgemeinschaften 	
Bundesnatur- schutzgesetz/ Landnatschutz- gesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) - Biologische Vielfalt
FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch/ Gesundheit 	
Baugesetzbuch Bundesimmissions- schutzgesetz inkl. Verordnungen Geruchsim- missionsricht- linie/VDI- Richtlinien Bundesnatur- schutzgesetz	Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge. Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage
<ul style="list-style-type: none"> • Kultur/Sach- güter 	
Baugesetzbuch Bundesnatur- schutzgesetz	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Der Regionalplan hat nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes.

Der Geltungsbereich ist im Regionalplan als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) dargestellt. Überlagernde Darstellungen existieren nicht.

Ein aus den regionalplanerischen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan liegt für den betreffenden Bereich bislang nicht vor. Auch spezielle naturschutzrechtliche Schutzausweisungen existieren nicht.

Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären.

Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Landesnaturschutzgesetz NRW ergeben.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

2.1.1 Boden / Flächen

Bestandsaufnahme:

Die Gemeinde Altenberge liegt im Bereich von Tonmergelgesteinen und Mergelkalken der Oberkreide.

Der vorherrschende Bodentyp des Planungsraumes ist Fließerde über Oberes Unterampan. Es handelt sich lokal um Schluff bis Ton, sandig, kiesig, steinig, vereinzelt Blöcke (nordische Geschiebe), größtenteils entkalkt, gelbbraun bis grau; meist 1 – 2 m mächtig.

Entsprechend der Karte der schutzwürdigen Böden vom Geologischen Dienst NRW erfolgt keine Bewertung einer Schutzwürdigkeit. Die Wertzahlen der Bodenschätzung werden mit 45 – 56 als „mittel“ eingestuft.

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NRW 2005 S. 582) vom 14.03.2005 sind auf der Fläche selbst nicht bekannt.

Voraussichtliche Entwicklung:

Auf Basis des bestehenden Planungsrechtes kann, abhängig von der verbindlichen Bauleitplanung, eine Bodeninanspruchnahme von bis zu 80 % der Bauflächen erfolgen. Damit gehen obere Bodenschichten in deutlichem Umfang, zusätzlich zu bestehenden Versiegelungen, verloren.

2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Bestandsaufnahme:

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich keine offenen Gewässerstrukturen. Ein kleineres Fließgewässer (WL 1630) beginnt östlich des Plangebietes und fließt in nordöstlicher Richtung zum Vollhagenbach (WL 1600). Der Vollhagenbach verläuft mit ca. 240 m Abstand nördlich des Plangebietes und mündet auf Grevener Stadtgebiet in den Flothbach (WL 1000). Ein Vorfluter (WL 1850) des Eschhuesbaches (WL 1800) beginnt ca. 320 m südlich.

Weitere Gewässer sind im Nahbereich nicht vorhanden.

Die nur stark eingeschränkt durchlässigen Böden im gesamten Planungsraum erschweren eine Versickerung der Oberflächenwässer in die Grundwasserleiter und bewirken einen tendenziell hohen Oberflächenabfluss. Der Grenzflurabstand wird mit 15 dm als „hoch“ eingestuft.

Voraussichtliche Entwicklung:

Durch eine vorbereitete weitergehende Bodenversiegelung wird die natürliche Versickerung von Niederschlägen verringert und eine örtliche Grundwasseranreicherung reduziert.

2.1.3 Klima / Lufthygiene

Bestandsaufnahme:

Die überwiegend gärtnerisch genutzten Flächen müssen als potenzielle Kaltluftentstehungsbereiche erachtet werden. Ein Abfluss dieser Kaltluft ist bei Windstille angesichts der geringen topografischen Ausprägung tendenziell vorwiegend in nordöstlicher Richtung zu erwarten. Gleichzeitig ist durch die benachbarte Gewerbebetriebsfläche von einer gewissen Temperaturbeeinflussung sowie einer geringen Belastung der Luftqualität auszugehen.

Ausgeprägte Frischluftschneisen, die für das Gemeindegebiet von Bedeutung wären und eine Qualitätseinbuße durch die beschriebene Situation erführen, sind im Bereich der Planung nicht erkennbar.

Voraussichtliche Entwicklung:

Durch eine planungsrechtlich vorbereitete intensivere bauliche Ausnutzung der Flächen für gewerbliche Zwecke sind weitergehende Beeinflussungen des Kleinklimas zu erwarten.

2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Bestandsaufnahme:

Als potenzielle natürliche Vegetation ist für den Planbereich artenarmer Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald zu nennen.

Als Strauchschicht (nur spärlich) sind Hasel, Weißdorn und Hundsrose zu erwarten.

Die Krautschicht besteht aus mesotraphenten Arten wie: Waldveilchen, Sauerklee, Aronstab, Lungenkraut, Goldhahnenfuß, Bergehrenpreis und Waldziest (Säure vertragende Pflanzen fehlen).

Die tatsächliche Vegetation besteht vorwiegend aus heimischer sowie teilweise fremdländischer Bepflanzung der Hausgartenflächen.

Aus faunistischer Sicht bieten insbesondere die Gehölzgruppen und Einzelgehölze u. a. für Vögel Lebens- und Nahrungsräume.

Schutzgebiete mit rechtlich gesichertem Status sind in der unmittelbaren Nachbarschaft nicht vorhanden. Das Landschaftsschutzgebiet Altenberger Höhenrücken (vom 18.11.2011) weist in westlicher Richtung einen Abstand von ca. 120 m auf und ist durch den Gewerbebetrieb sowie die Bahnlinie getrennt. Das nächstgelegene Biotop BK-3910-0144 (innerhalb des LSG) weist einen Abstand von ca. 260 m auf.

Voraussichtliche Entwicklung:

Eine Änderungsabsicht bezüglich des Schutzstatus benachbarter Flächen ist nicht bekannt. Auf Basis des gültigen Flächennutzungsplanes ist eine verstärkte bauliche Inanspruchnahme der Flächen zu erwarten. Dies wird zur Reduzierung von Grünstrukturen und zu einer Verdrängung von Arten führen.

2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

Bestandsaufnahme:

Eine unmittelbare Verbindung zur freien Landschaft besteht zu drei Seiten. Dennoch wird der Geltungsbereich durch seine eigenen Grünstrukturen (offene Wiesenfläche mit Gehölzreihung) sowie die unmittelbar benachbarten Grünbereiche geprägt.

Voraussichtliche Entwicklung:

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan erlaubt, vorbehaltlich von Beschränkungen der verbindlichen Bauleitplanung, eine bauliche Entwicklung mit hohen Baukörpern. Gleichzeitig können z.B. randliche Pflanzgebote eine optische Einbindung in den benachbarten Landschaftsraum gewährleisten.

| 2.1.6 Mensch / Gesundheit

Bestandsaufnahme:

Bedingt durch die Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen resultieren temporäre Emissionen, die dessen unmittelbaren Nahbereich z. B. mit Gerüchen, Geräuschen und Stäuben ztw. beeinflussen. Diese Beeinflussungen sind als ortsüblich zu betrachten.

Schalltechnische Einflüsse bestehen durch die angrenzende Betriebsanlage sowie die Bahnlinie Münster/Gronau. Die Auswirkungen der K 64 sind angesichts der Entfernung von mehr als 140 m nicht als erheblich anzusehen.

Die Freizeit- und Erholungsfunktion dieses Bereiches konzentriert sich auf die randliche Nutzung der Verkehrsfläche Entrup durch Fußgänger und Radfahrer.

Voraussichtliche Entwicklung:

Durch eine Ausschöpfung bestehender planungsrechtlicher Möglichkeiten ist eine tendenzielle Zunahme gewerblicher Emissionen zu erwarten. Die Festsetzungen eines grundsätzlich vertretbaren Umfangs bleibt nachfolgenden Planungen / Genehmigungen vorbehalten.

| 2.1.7 Kultur / Sachgüter

Bestandsaufnahme:

Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches der Planung als auch in ihrem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Altenberge enthalten sind. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmalern werden nicht beeinträchtigt.

Sachgüter mit hoher funktionaler oder gestalterischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

Voraussichtliche Entwicklung:

Durch die Umsetzung des rechtskräftigen FNP sind keine schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten.

| 2.1.8 Wechselwirkungen

Besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien sind nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Grundsätzlich können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild unterschieden werden.

Die baulich bedingten Auswirkungen sind nur temporärer Art und von daher allein beachtlich, wenn sie dennoch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen.

2.2.1 Boden / Fläche

Durch die geänderte Form der Bodeninanspruchnahme tritt in Teilbereichen eine deutlich reduzierte Versiegelung ein als diese auf Basis des bisherigen Rechtsplanes möglich gewesen wäre. Der bislang in großen Teilen nur gärtnerisch bearbeitete Boden behält weitgehend diesen Zustand. Für Baumaßnahmen bislang reservierte Flächen bleiben unbeansprucht.

Allein im Zusammenhang mit den stark begrenzten Möglichkeiten des § 35 BauGB sind in sehr geringem Umfang bauliche Maßnahmen zulässig. Diese liegen vom Umfang her jedoch deutlich unter den bisherigen Versiegelungsrechten.

2.2.2 Gewässer / Grundwasser

Das Niederschlagswasser wird aufgrund der im Wesentlichen auf den Bestand reduzierten Versiegelung auf den großen Grundstücksflächen selbst versickert. Nur ein sehr kleiner Teil wird dort zukünftig abgeleitet. Somit bleiben sowohl die Gewässerspeisung als auch die Grundwasseranreicherung unbeeinträchtigt.

2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die geplante Bauflächenrücknahme werden ansonsten zu erwartende kleinflächige Klimaveränderungen vermieden. Insbesondere versiegelte Bauflächen hätten stärker ausgeprägte Klimaschwankungen und eine Reduzierung der Luftfeuchte bewirkt.

2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Auswirkungen auf das Artenspektrum und die Individuenzahl sind durch die Änderung des FNP insofern zu erwarten, dass die Grundlagen für das bestehende Artengefüge erhalten bleiben und Verdrängungswirkungen durch zusätzliche bauliche Anlagen unterbleiben.

Die unterschiedlich intensiv gestalteten Hausgartenbereiche im Zusammenspiel mit Gehölzen im Geltungsbereich und unmittelbar benachbart gewährleisten ein relativ hohes Lebensraumpotenzial.

2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Durch die Änderung des FNP bleibt der optische Zustand der derzeitigen Ortsbildausprägung voraussichtlich erhalten.

2.2.6 Mensch / Gesundheit

Veränderte Einflüsse auf das Umweltmedium Mensch / Gesundheit sind durch die planerische Änderung nicht zu erwarten. Durch die Aufhebung der bisherigen Darstellung „Gewerbliche Bauflächen“ erhöht sich jedoch der Schutzstatus der im Plangeltungsbereich wohnenden Menschen.

Der planungsrechtlich geschaffene Außenbereich bewirkt den Schutzanspruch, der mit einem „Mischgebiet“ vergleichbar ist. Ein diesbezüglich erstelltes Gutachten⁴ kommt zu folgenden Aussagen:

„Die auf Basis der durchgeführten Messungen ermittelten Beurteilungspegel unterschreiten somit nicht nur den gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 50 für Gewerbegebiete (GE) heranzuziehenden Immissionsrichtwert von 65 dB(A) tags, sondern auch, im Falle einer Rücknahme der Gewerbefläche „GE 3“ für die dann im Außenbereich befindlichen Wohngebäude, den geltenden und um 5 dB(A) strengeren Richtwert von 60 dB(A) tags deutlich“.

„Die Planung einer betrieblichen Entwicklung auf der Gewerbefläche „GE 2“, südlich des bestehenden Betriebes könnte in jedem Fall so erfolgen, dass die gewerbliche Nutzung durch die dann im Außenbereich befindliche Wohnnachbarschaft nicht weiter eingeschränkt würde als sie bereits ohnehin durch die vorhandenen Wohnnutzungen westlich der Bahnlinie eingeschränkt ist.

Zusammenfassend ist somit zu konstatieren, dass im Hinblick auf den derzeitigen Betrieb der Bettfedernfabrik Otto Keller unseres Erachtens aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht keine gewichtigen Gründe gegen eine Rücknahme der Gewerbefläche und dem daraus resultierenden Schutzanspruch eines Mischgebietes (Außenbereich gem. § 35 BauGB) sprechen.“

⁴ Wenker & Gesing, a. a. O.

2.2.7 Kultur / Sachgüter

Da keine Kultur- und ökologisch bedeutenden Sachgüter in Anspruch genommen werden, entstehen keine Beeinträchtigungen bei diesem Bewertungsaspekt.

2.2.8 Wechselwirkungen

Die zukünftig deutlich reduzierten zulässigen Maßnahmen bewirken keine Eingriffe, die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltmedien haben können.

2.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen sowie geplante Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verminderungsmaßnahmen

Da keine zusätzliche Bauflächenausweisung erfolgt, sondern im Wesentlichen eine Rücknahme von Planungsrecht für bauliche Anlagen vorgenommen wird, beinhaltet die Planung an sich bereits Aspekte der Vermeidung, Verhinderung und Verminderung von Auswirkungen auf die Umweltmedien.

2.3.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Im Zuge der Änderung des FNP ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. Diese ökologische Prüfung erfasst und bewertet den rechtlichen zulässigen Eingriff und stellt diesem den zukünftig zulässigen Eingriffsumfang gegenüber.

Der zu erwartende Eingriff beschränkt sich auf die bestehende Versiegelung durch bauliche Anlagen. Für eine Inanspruchnahme rechtlich zulässiger Erweiterungsmöglichkeiten (begünstigte Vorhaben gemäß § 35 (4) BauGB) wird eine pauschale Versiegelungserhöhung von ca. 5 % der bereits versiegelten Flächen angenommen.

Eine spezifische Berechnung der sich vsl. ändernden Eingriffssituation erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

2.3.3 Überwachungsmaßnahmen

Erhebliche Auswirkungen liegen in diesem Planungsfall nicht vor. Von daher werden keine besonderen Instrumente eines Monitorings vorgesehen.

| 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung einer Rückführung der Bauflächen in den planungsrechtlichen Außenbereich bestehen keine planerischen Alternativen.

| 2.5 Erhebliche und nachteilige Auswirkungen

Erhebliche und nachteilige Auswirkungen liegen durch die Änderung nicht zwingend vor. Durch eine ersatzweise Neuausweisung von besser gelegenen „Gewerblichen Bauflächen“ können evtl. an anderer Stelle des Gemeindegebietes Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen. Dies wäre in einem nachfolgenden Planverfahren zu prüfen und entsprechenden Auswirkungen entgegenzuwirken.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf Angaben der Träger öffentlicher Belange. Spezielle Angaben der Behörden wurden in diesem Verfahren jedoch nicht vorgebracht.

Hinsichtlich der schalltechnischen Belange wurde auf eine Schallbegutachtung zurückgegriffen.

Weitere Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, da keine deutlichen Anhaltspunkte für einen weitergehenden Untersuchungsbedarf vorlagen.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Erhebliche Auswirkungen liegen vsl. nicht vor.

Möglicherweise durchzuführende Überwachungsmaßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

3.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Durch die Planung werden keine ökologisch relevanten Auswirkungen auf die betrachteten Umweltmedien bewirkt. Deshalb sind weder Auswirkungsminimierungen noch Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

3.4 Referenzliste der Quellen

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Deutscher Planungsatlas, Band NRW, potenzielle natürliche Vegetation, Akademie für Raumforschung / Landesplanungsbehörde NRW, 1972
- Kreis Steinfurt, Geodaten Umwelt, GIS-Server

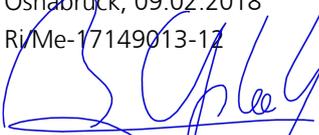
Gemeinde Altenberge
Altenberge,

Der Bürgermeister

Aufgestellt:

Osnabrück, 09.02.2018

Ri/Me-17149013-12


Planungsbüro Hahm GmbH

III. Verfahrensvermerke

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Altenberge hat der Begründung des Entwurfes am 27.11.2017 zugestimmt.

Die Begründung hat zusammen mit dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom 27.12.2017 bis 29.01.2018 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung geprüft und vom Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 26.02.2018 als Begründung der Flächennutzungsplanänderung gebilligt.

Altenberge, den 06.03.2018

Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister

.....
(Paus)